

21.06.90

Id - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 217. Sitzung am 21. Juni 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses Deutsche Einheit - Drucksache 11/7412 - den eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

- Drucksache 11/7350 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 12.07.90

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 350/90

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Hegner, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2848

-1-

Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Vertrag

Dem in Bonn am 18. Mai 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Gemeinsamen Protokolls, der Anlagen bis IX und der bei der Unterzeichnung des Vertrages abgegebenen Protokollerklärungen wird zugestimmt. Der Vertrag und die vorgenannten weiteren Urkunden werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Durchführung der Wirtschaftsunion

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Herstellung des Einvernehmens gemäß Artikel 11 Abs. 4 des Vertrages im Rahmen von Empfehlungen, welche die wirtschaftspolitischen Grundsätze der Absätze 1 und 2 des Artikels 11 betreffen, u. a. auch den Wettbewerbschutz, die verfassungsmäßig abgesicherte Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die Koalitionsfreiheit einschließlich Tarifautonomie, den Verbraucherschutz, ein soziales Wohn- und Mietwesen und das Bau- und Planungsrecht als Bestimmungsstatoren einer Sozialen Marktwirtschaft gleichermassen heranzuziehen und gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik auf deren Einbeziehung in die Entscheidungen drängen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Verständigung gemäß Artikel 14 Satz 2 des Vertrages über die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen, die die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten ergreifen wird, insbesondere den Ausbau einer wirtschaftsnahen Infrastruktur im Bereich des Verkehrs, der Nachrichten- und Energieversorgung und des Umweltschutzes fördern sowie ihre Erfahrungen bei der Entwicklung von Struktur- und Wirtschaftsförderinstrumenten zur Neugründung mittelständischer Unternehmen, zur Umstellung und Steigerung

von Produktivität und Leistungsfähigkeit bestehender grundsätzlich wettbewerbsfähiger Betriebe, zur Fortentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit von Produkten und Erzeugnissen in der Deutschen Demokratischen Republik einbringen. Die Bundesrepublik Deutschland wird vor allem auf die kurzfristige Wirtschaft der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu ergreifenden Strukturpassungsmaßnahmen achten und dabei auch eng begrenzte Schutz- und Umstellungsfinanzen nicht ausschließen, eine angemessene Neubewertung des Betriebsvermögens und die Einführung eines Vergleichs- und Vertragshilfsverfahrens anstreben sowie die Gewährung von Investitionszulagen und Vergünstigungen bei den Steuern von Einkommen und Ertrag gemeinsam mit der Deutschen Demokratischen Republik prüfen.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Verständigung gemäß Artikel 14 Satz 2 des Vertrages über die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen, die die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten ergreifen wird, mit Vorrang Forderungen erheben nach Maßnahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, wie die Verbesserung der Qualifikation von Arbeitnehmern und Unternehmern, wie eine durch die Einführung neuer Technologien bedingte Umschulung, berufliche Anpassung sowie Fort- und Weiterbildung, eine entsprechend baldige Umstrukturierung der Berufsausbildung auf der Grundlage der nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ausbildungsordnungen und vor allem eine umgehende Sicherstellung der Ausbildung der Jugendlichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

Nach dem Fünften Abschnitt wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

„Abschnitt 5 a

Befugnisse der Deutschen Bundesbank im Zusammenhang mit der Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

§ 25 a

(1) Die Deutsche Bundesbank richtet in Berlin eine dem Direktorium der Deutschen Bundesbank unterstehende Vorläufige Verwaltungsstelle mit bis zu fünfzehn Filialen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ein, die für die Geschäfte mit Kreditinstituten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sowie mit der Deutschen Demokratischen Republik und deren öffentlichen Verwaltungen zuständig ist. Die Vorläufige Verwaltungsstelle wird von einem Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank geleitet. Bei ihr wird ein beratendes Gremium eingerichtet, das aus bis zu zehn von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik benannten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Höchstens die Hälfte der Mitglieder soll aus den verschiedenen Zweigen des Kreditgewerbes, die übrigen Mitglieder sollen aus der gewerblichen Wirtschaft, dem Handel, der Landwirtschaft sowie der Arbeiter- und Angestelltenschaft kommen.

(2) Das Gremium berät mit dem Leiter der Vorläufigen Verwaltungsstelle über Fragen der Währungs- und der Kreditpolitik, des Bankwesens und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

§ 25 b

(1) Die Verpflichtung zur Einlegung flüssiger Mittel gemäß § 17 gilt auch für die Deutsche Demokratische Republik und deren Gebietskörperschaften.

(2) Solange in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die Voraussetzungen für Refinanzierung und Offenmarktgeschäfte nach den §§ 19 und 21 nicht gegeben sind, darf die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit Kreditinstituten von den Erfordernissen absehen, die in den §§ 19 und 21 vorgeschrieben sind, und auch andere als die dort genannten Geschäfte mit Kreditinstituten betreiben.

(3) Die Deutsche Bundesbank darf der Deutschen Demokratischen Republik Kassenkredit gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe von 800 Millionen Deutsche Mark gewähren.

(4) Die Deutsche Bundesbank darf mit der Deutschen Demokratischen Republik und deren öffentlichen Verwaltungen die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 bezeichneten Geschäfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 vornehmen.

(5) Die Deutsche Demokratische Republik einschließlich ihrer Gebietskörperschaften sowie die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post werden in Anwendung von § 20 Abs. 2 Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank, andernfalls im Benehmen mit ihr begeben.

(6) Die Deutsche Bundesbank darf ungeachtet der Beschränkungen des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Kreditinstituten Darlehen gegen Verpfändung der in Anlage I Artikel 8 § 4 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bezeichneten Forderungen gegen den Ausgleichsfonds gemäß § 24 Abs. 1 gewähren.

§ 25 c

Die Deutsche Bundesbank arbeitet mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Angelegenheiten von währungspolitischer Bedeutung eng zusammen. Der jeweils zuständige Minister der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Sitzung des Zentralbankrats in Fragen der Geld- und Währungspolitik eingeladen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird der Deutschen Bundesbank diejenige Unterstützung und Hilfe gewähren, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 25 d

Mit Arbeitnehmern, die nicht von der Deutschen Bundesbank entsandt worden sind, kann die Deutsche Bundesbank vorübergehend abweichend von den geltenden gesetzlichen oder tariflichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitsverträge abschließen, die den Besonderheiten der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung tragen. Das Bundespersonalvertretungsgesetz findet bis auf weiteres keine Anwendung auf die Vorläufige Verwaltungsstelle und deren Filialen, die nach Artikel 12 der Anlage I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik eingerichtet werden."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Nach § 63 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird folgender § 63 a eingefügt:

„§ 63 a

**Sondervorschriften im Verhältnis
zur Deutschen Demokratischen Republik
einschließlich Berlin (Ost)**

(1) Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über Kredite an den Bund, über Gewährleistungen des Bundes sowie über Geschäfte der Deutschen Bundespost im Postgiro- und Postsparverkehr finden auch Anwendung auf Kredite an den Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik, auf Gewährleistungen durch den Staatshaushalt sowie auf entsprechende Geschäfte der Deutschen Post.

(2) Die §§ 21 bis 22 a über den Sparverkehr finden in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) für Spareinlagen auf Spargirokonten und Sparkonten keine Anwendung, sofern diese Einlagen vor dem 1. Juli 1990 eingezahlt worden sind. § 53 über Zweigstellen mit Sitz in einem anderen Staat ist auf Zweigstellen von Kreditinstituten aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) und umgekehrt nicht anzuwenden.

(3) Soweit ein Kreditinstitut mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) am 1. Juli 1990 Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Umfang betreiben durfte, gilt die Erlaubnis nach § 32 als erteilt. § 61 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann Gruppen von Kreditinstituten oder einzelne Kreditinstitute mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) von Verpflichtungen aufgrund dieses Gesetzes freistellen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der noch fehlenden Angleichung des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik an das Recht der Bundesrepublik Deutschland, angezeigt ist.

(5) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über Klagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes nach diesem oder anderen Gesetzen oder wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes, wenn der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) hat.

(6) Solange nicht einem Gericht in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die in § 28 Abs. 2, § 46 Abs. 2 und § 46 a genannten Aufgaben durch Gesetz oder Verordnung übertragen worden sind, übernimmt das Amtsgericht Charlottenburg diese Aufgaben. § 46 b gilt mit der Maßgabe, daß für Kreditinstitute mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) an die Stelle des Konkursverfahrens das Verfahren nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Gesamtvollstreckung tritt und daß die Gesamtvollstreckung nur auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes eingeleitet werden kann."

Artikel 5

Änderung des Hypothekendarbankgesetzes

Nach § 46 des Hypothekendarbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710), wird folgender § 47 angefügt:

„§ 47

(1) Bund im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist auch der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Hypothekendarbanken dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die in diesem Gesetz geregelten Geschäfte betreiben, soweit sie aus diesen Geschäften Rechte erwerben, die entsprechenden Rechten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gleichwertig sind.

(3) Das Vorzugsrecht im Konkurs nach § 35 besteht auch im Verfahren nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Gesamtvollstreckung."

Artikel 6

**Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe
und verwandten Schuldverschreibungen
öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten**

Nach § 11 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12

(1) Bund im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist auch der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) die in diesem Gesetz geregelten Geschäfte betreiben, soweit sie aus diesen Geschäften Rechte erwerben, die entsprechenden Rechten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gleichwertig sind.

(3) Das Vorzugsrecht im Konkurs nach § 6 besteht auch im Verfahren nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Gesamtvollstreckung."

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Nach § 19 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Sondervorschriften im Verhältnis
zur Deutschen Demokratischen Republik
einschließlich Berlin (Ost)

(1) Bund im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist auch der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Bausparkassen dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) Darlehen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und 4 gewähren, soweit sie aus diesen Geschäften Rechte erwerben, die entsprechenden Rechten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gleichwertig sind.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Nach § 53b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266), wird folgender § 53c eingefügt:

„§ 53c

(1) Bund im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist auch der Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) § 13 Abs. 3 und 4 sind für Kapitalanlagegesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) im Verfahren nach der Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Gesamtvollstreckung sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei den Vorschriften des Vierten Abschnittes für Grundstücks-Sondervermögen ist die Deutsche Demokratische Republik den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt.

(4) Für Kapitalanlagegesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik sind anstelle der steuerrechtlichen Vorschriften, auf die in den §§ 38 bis 50 verwiesen wird, die entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

An das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz — VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geän-

dert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595), wird nach § 160 folgender XI. Abschnitt angefügt:

„XI

Übergangsvorschriften zur Durchführung
der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der
Deutschen Demokratischen Republik

§ 161

Inland im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist der gesamte Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Maßgabe von Artikel 3 Satz 2 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 162

(1) Die Versicherungsaufsicht in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) obliegt dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Genehmigungen, die die Aufnahme des Versicherungsgeschäfts in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ermöglichen, und versicherungsaufsichtliche Genehmigungen für Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) werden nach Maßgabe der Anlage II Abschnitt II Nr. 8 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

(2) Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug.

§ 163

(1) Im Interesse der Versicherten und zur Gewährleistung der Erfüllbarkeit der in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bestehenden Verpflichtungen der Versicherer kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die den Versicherungsverträgen zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ändern. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen. Das Bundesaufsichtsamt kann bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen in Einzelfällen Ausnahmen von geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen zulassen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann genehmigen, daß beim Abschluß von Versicherungsverträgen über Risiken, die in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) belegen sind, das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart wird.

§ 164

Die in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) verwendeten Tarife sind von der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem für die Preispolitik zuständigen Minister der Deutschen Demokratischen Republik zu genehmigen,

- a) wenn durch den Tarif ein unter Berücksichtigung des Schadens- und Kostenverlaufs des einzelnen Versicherungsunternehmens sowie des gesamten Schadensverlaufs aller Versicherungsunternehmen angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung dauernd gewährleistet ist,
- b) wenn durch den Tarif das Schutzbedürfnis der Geschädigten, das Bedürfnis der Versicherten, einen wirksamen Versicherungsschutz zu haben, und das Interesse der Versicherungspflichtigen an der Gewährung des Versicherungsschutzes zu einem angemessenen Beitrag hinreichend gewahrt sind.

§ 165

Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), das am 1. Juli 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Geschäftsbetrieb befugt war, bedarf keiner Erlaubnis. Für die laufende Aufsicht gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Für die Anpassung des Geschäftsbetriebs an die Bestimmungen dieses Gesetzes bestimmt die Aufsichtsbehörde Übergangsfristen.

§ 166

Für die Vermögensanlage der Versicherungsunternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) wird die Republik dem Bund gleichgestellt.

Artikel 10

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 597), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „und von Berlin (Ost)“ durch die Worte „einschließlich Berlin (Ost)“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „ob der Unternehmer deutscher Staatsangehöriger ist,“ durch die Worte „welche Staatsangehörigkeit der Unternehmer hat und ob er“ ersetzt.

2. In § 4 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 werden nach dem Wort „Erhebungsgebiet“ die Worte „oder das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)“ eingefügt.

3. § 10 Abs. 6 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die weder im Erhebungsgebiet noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zugelassen sind, tritt an die Stelle des vereinbarten Entgelts ein Durchschnittsbeförderungsentgelt. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ist nach der Zahl der beförderten Personen und der Zahl der Kilometer der Beförderungstrecke im Erhebungsgebiet und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) (Personenkilometer) zu berechnen.“

4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 3 werden nach dem Wort „Erhebungsgebiet“ die Worte „oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)“ angefügt.

b) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „Erhebungsgebiet“ die Worte „oder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)“ eingefügt.

5. In § 12 Abs. 1 wird der Klammerhinweis „(§§ 10, 11 und 25 Abs. 3)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 2)“ ersetzt.

6. § 15 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) nach § 4 Nr. 8 Buchstaben a bis g oder Nr. 10 Buchstabe a steuerfrei wären und der Leistungsempfänger weder im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ansässig ist.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die weder im Erhebungsgebiet noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zugelassen sind, wird die Steuer, abweichend von Absatz 1, für jeden einzelnen steuerpflichtigen Umsatz durch die zuständige Zolldienststelle berechnet (Einzelbesteuerung). Zuständige Zolldienststelle ist die Eingangszollstelle oder Ausgangszollstelle, bei der der Kraftomnibus in das Erhebungsgebiet gelangt oder das Erhebungsgebiet verläßt.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Nr. 2 wird der Klammerhinweis „(§ 15 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe b)“ durch den Klammerhinweis „(§ 15 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b)“ ersetzt.

b) In den Absätzen 8 und 9 werden jeweils im Satz 1 die Worte „nicht im Erhebungsgebiet“ durch die Worte „im Außengebiet“ ersetzt.

9. § 21 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer kann ohne Sicherheitsleistung aufgeschoben werden, wenn die zu entrichtende Steuer nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann.“

10. § 22 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verpflichtung zur Trennung der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 2 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

11. § 25 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. weder im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bewirkt werden.“

12. § 26 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Bundesregierung kann durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. März 1991 den Erwerb von Gegenständen mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) durch einen Umsatzsteuerkürzungsanspruch begünstigen. Der Kürzungsanspruch beträgt bis zum 31. Dezember 1990 11, bei den in der Anlage bezeichneten Gegenständen 5,5 vom Hundert des Einpreises. Bei Marktfordnungswaren tritt an die Stelle des Kürzungssatzes von 11 der Satz von 5 und an die Stelle des Kürzungssatzes von 5,5 der Satz von 2,5 vom Hundert. In der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. März 1991 mindern sich die Kürzungssätze von 11 auf 6, von 5,5 auf 3, von 5 auf 2,7 und von 2,5 auf 1,4 vom Hundert.“

13. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

§ 26a

Sondervorschriften im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)

Im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gelten folgende Sonderregelungen:

1. Als grenzüberschreitend gilt auch eine Beförderung, die sich sowohl auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) als auch auf das Außengebiet erstreckt.

2. Wird eine sonstige Leistung von einem im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erbracht, gilt sie abweichend von § 3a Abs. 2 bis 4 als im Erhebungsgebiet ausgeführt. Wird eine sonstige Leistung von einem im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ansässigen Unternehmer im Erhebungsgebiet erbracht, gilt sie abweichend von § 3a Abs. 2 bis 4 als im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeführt. Ein Unternehmer ist im Sinne der Sätze 1 und 2 an dem Ort ansässig, von dem aus er sein Unternehmen betreibt oder eine Betriebsstätte unterhält, von der die sonstige Leistung ausgeführt wird.

3. Wird eine Beförderung, die sich auf das Erhebungsgebiet und auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erstreckt, von einem im Außengebiet ansässigen Unternehmer ausgeführt, so gilt die Beförderung, soweit sie sich auf die bezeichneten Gebiete erstreckt, abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 2 an dem Ort als ausgeführt, an dem sie beginnt. Liegt dieser Ort im Außengebiet, so gilt die Beförderung an dem Ort des Grenzübertritts aus dem Außengebiet als ausgeführt. Nummer 2 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Steuer im Sinne des § 4a Abs. 1 ist auch die Steuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik geschuldet wird.

5. Vorsteuerbeträge im Sinne des § 15 Abs. 1 sind auch die in Rechnungen im Sinne des § 14 Abs. 4 gesondert ausgewiesenen Steuern für Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach dem Umsatzsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik geschuldet werden, sowie die an die Deutschen Demokratischen Republik entrichtete Einfuhrumsatzsteuer. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer im Besteuerungszeitraum Umsätze sowohl im Erhebungsgebiet als auch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausführt.

6. § 25 a ist auch anwendbar, wenn

- a) der Unternehmer das Fahrzeug im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) für sein Unternehmen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs erworben hat und
- b) für die Lieferung des Fahrzeugs an den Unternehmer
 - aa) Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhoben wird
 - oder
 - bb) die Besteuerung nach § 25 a Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen wird.

7. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Unternehmer für die Berechnung eines Ausgleichs der in Nummer 5 bezeichneten Vorsteuerbeträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik oder für statistische Zwecke Aufzeichnungen zu fertigen und Angaben dazu auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck in bestimmten Zeitabständen zu machen hat."

Artikel 11

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb des Inlands“ ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 63 wird wie folgt gefaßt:
 - „63. die von unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bezogenen Einkünfte oder Einkunftsteile der in § 49 bezeichneten Art, die dort zu einer der inländischen Einkommensteuer entsprechenden Steuer tatsächlich herangezogen werden;“.

b) Am Ende der Nummer 68 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 69 angefügt:

„69. Leistungen aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die nach den dort geltenden Vorschriften von der Einkommensteuer befreit sind und inländischen steuerbefreiten Leistungen entsprechen.“

3. Dem § 7 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten bei Gebäuden in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entsprechend.“

4. Dem § 7 h wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäude, Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sinngemäß anzuwenden.“

5. Dem § 7 i wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäude und Gebäudeteile in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sinngemäß anzuwenden. § 7 h Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

6. Dem § 10 Abs. 5 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unschädlichkeit setzt weiter voraus, daß die empfangenen Beträge nicht zum Wohnungsbau im Ausland eingesetzt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

7. In § 10 f Abs. 3 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"entsprechendes gilt für Abzugsbeträge nach § 52 Abs. 21 Satz 7."

8. Dem § 11 a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Gebäude, Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sinngemäß anzuwenden.“

9. § 11b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 ist auf Gebäude und Gebäudeteile in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sinngemäß anzuwenden. § 7h Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

10. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben x und y wird die Jahreszahl „1992“ jeweils durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.

11. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 12b wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1990“ und die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.
- b) In Absatz 14a wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1990“ und die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 14b wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 11a Abs. 5 und § 11b Abs. 2 sind erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1990 entstanden ist.“
- d) Absatz 21 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 6 werden die Zitate „x oder y“ sowie „§ 82g oder § 82i“ aufgehoben.
 - bb) Satz 7 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Satz 6 gilt entsprechend für Herstellungskosten, die nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 aufgewendet werden und im Fall der Vermietung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x oder y in Verbindung mit §§ 82g oder 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung zur Vornahme von erhöhten Absetzungen berechtigen würden. Die Sätze 6 und 7 sind in den Fällen des Satzes 2 nicht anzuwenden.“

Artikel 12

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Dem § 2 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2098), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird folgender Satz angefügt:

„Die Unschädlichkeit setzt weiter voraus, daß die empfangenen Beträge nicht zum Wohnungsbau im Ausland eingesetzt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 13

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 2. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933) findet letztmals auf Erwerbe Anwendung, für welche die Steuer vor dem 1. Juli 1990 entstanden ist oder entsteht.“

Artikel 14

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- 2. In § 25 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ausländischen“ durch die Worte „nicht inländischen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sitzes“ die Worte „ihre Geschäftsleitung oder ihren satzungsmäßigen Sitz vor dem 1. Juli 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) oder“ und nach dem Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ die Worte „hatte und in diesem Mitgliedstaat“ eingefügt.

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „ausländische“ durch die Worte „nicht inländische“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „ausländische“ durch die Worte „nicht inländische“ ersetzt und nach dem Wort „Sitz“ die Worte „vor dem 1. Juli 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gehabt oder“ und nach dem Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ das Wort „hat“ eingefügt; das Wort „auch“ wird gestrichen.
2. In § 7 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Sitz“ die Worte „vor dem 1. Juli 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gehabt oder“ und nach dem Wort „und“ die Worte „in diesem Mitgliedstaat“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Dem § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777) wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Anzeigepflichten bestehen auch gegenüber den Finanzbehörden in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), sofern ein in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) belegenes Grundstück betroffen ist.“

Artikel 17

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

In § 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826), wird nach Nummer 12 folgende neue Nummer 12a eingefügt:

- 12a. Fahrzeugen, die im Zulassungsverfahren der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind und für die in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) Kraftfahrzeugsteuer entrichtet wird;“.

Artikel 18

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1062), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Steuerberater und Helfer in Steuersachen, die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik zur unbeschränkten Hilfe in Steuersachen befugt sind, sind den nach diesem Gesetz bestellten Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten gleichgestellt; sie haben dieselben Rechte und Pflichten (§§ 57 bis 72). Dies gilt für Steuerberatungsgesellschaften entsprechend.“

2. § 46 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- 1. seinen Wohnsitz in ein Gebiet außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) und eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verlegt;“.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

Das Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Gebühren, die für die Benutzung von Autobahnen und Fernverkehrsstraßen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entrichtet werden, gelten auch als für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen in der Bundesrepublik Deutschland entrichtet.“

2. In § 16 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „außerhalb Berlins“ gestrichen.

Artikel 20

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Nach Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910), wird folgender Artikel 29 a angefügt:

„Artikel 29 a

Bei der Anwendung des § 92 c Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung steht das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften gleich.“

Artikel 21

Erleichterung der Tätigkeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten aus der Deutschen Demokratischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zugelassene Rechtsanwälte dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausüben, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Erfordernis der Zulassung bei einem Gericht ergeben, bleiben unberührt. § 52 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf die in Satz 1 bezeichneten Personen entsprechend anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr die Stellung eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer, den Wohnsitz und die Kanzlei betreffen. Sie beachten insoweit die beruflichen Regeln für einen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwalt. Die berufsrechtliche Ahndung einer schuldhaften Verletzung beruflicher Pflichten ist der zuständigen Stelle in der Deutschen Demokratischen Republik vorbehalten. Diese wird von den Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Rechtsanwaltskammern von dem Verdacht einer solchen Pflichtverletzung unterrichtet.

§ 2

In der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zugelassene Patentanwälte dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Tätigkeit eines Patentanwalts ausüben, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist. § 1 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 3

Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über

- Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Abs. 3 Satz 2),
- Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5, §§ 204, 205),
- Gebührenüberhebung (§ 352) und Parteiverrat (§ 356)

stehen die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen den Rechtsanwälten, Anwälten und Patentanwälten gleich.

Artikel 22

Sonderregelungen zu den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung

§ 1

Befreiung von der Versicherungspflicht in besonderen Fällen

(1) Personen, die für begrenzte Zeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt sind, werden auf ihren Antrag von der Versicherungs- und Beitragspflicht befreit, wenn sie nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik versichert sind.

(2) Über die Befreiung entscheidet die zuständige Einzugsstelle (§ 28 i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

(3) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungs- und Beitragspflicht beantragt wird, sonst ab Eingang des Antrags.

(4) Für Beschäftigte, die nach dieser Vorschrift versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 2

**Versicherungspflicht auf Antrag
in besonderen Fällen**

(1) Beschäftigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten und für begrenzte Zeit im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) beschäftigt sind, werden in der Kranken-, Renten-, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung auf Antrag versichert, wenn die Versicherungspflicht von einer Stelle beantragt wird, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der Antrag hat auch die Einbeziehung in die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu umfassen. Bestand vor Aufnahme der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik in der gesetzlichen Krankenversicherung eine freiwillige Versicherung, kann diese abweichend von § 3 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch während der Dauer der zeitlich begrenzten Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik fortgesetzt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die zuständige Einzugsstelle, wobei die antragstellende Stelle als der zuständige Arbeitgeber anzusehen ist. Die Entscheidung der Krankenkasse ist auch für den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bindend; er ist hiervon zu unterrichten.

(3) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen eingetreten sind.

(4) Die antragstellende Stelle hat die Pflichten des Arbeitgebers in der Sozialversicherung zu erfüllen. Von ihr sind die Beiträge zu tragen. Als beitragspflichtiges Entgelt ist der Betrag in Höhe der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen. Der Betrag kann bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze sowie bis zum Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes des Trägers der Unfallversicherung, dem die antragstellende Stelle angehört, auf ihren Vorschlag erhöht werden. Wenn das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt die Höhe der monatlichen Bezugsgröße übersteigt, sind Krankenversicherungsbeiträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zu bemessen. Die antragstellende Stelle hat auch die Beiträge in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 zu tragen.

§ 3

Mitteilungspflichten

Die Einzugsstelle hat die Betroffenen und die für die Entscheidung über die Versicherungspflicht in der Deutschen Demokratischen Republik zuständige Stelle über Beginn und Ende der Versicherungspflicht nach § 2 zu unterrichten.

§ 4

Entsprechende Anwendung des Sozialgesetzbuchs

Das Erste und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 5

Zusammenarbeit der Versicherungsträger

Die Versicherungsträger und ihre Verbände sind berechtigt, die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik beim organisatorischen Aufbau eines leistungsfähigen, gegliederten Sozialversicherungssystems im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu unterstützen und dabei eigene Mittel einzusetzen.

Artikel 23

Gesetzliche Rentenversicherung

§ 1

Ausschluß der Anwendung des Fremdretenrechts

(1) Für rentenrechtliche Zeiten, die nach dem 18. Mai 1990 bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zurückgelegt sind, ist das Fremdretenrecht nicht anzuwenden.

(2) Für rentenrechtliche Zeiten, die bis zum 18. Mai 1990 bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zurückgelegt sind, sind das Fremdretenrecht oder andere gesetzliche Vorschriften nicht anzuwenden, wenn am 18. Mai 1990 ein gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorgelegen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn am 18. Mai 1990 ein gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland vorlag und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhanden war.

§ 2

**Rentenrechtliche Zeiten im Bundesgebiet
und in der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Für die Erfüllung von Anspruchs- und Anrechnungsvoraussetzungen sowie von Voraussetzungen bei der besonderen Bewertung von Zeiten werden die Zeiten nach § 1 und die rentenrechtlichen Zeiten nach Bundesrecht zusammengerechnet. Die rentenrechtlichen Zeiten, die bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zurückgelegt sind, werden hierbei in folgendem Umfang berücksichtigt:

Beitragszeiten stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich. Sind die Beiträge auf

Grund einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit entrichtet, so steht die ihnen zugrundeliegende Beschäftigung oder Tätigkeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Zeiten einer Beschäftigung, die bei ihrer Zurücklegung nach dem zu dieser Zeit geltenden Recht als Beitragszeiten anrechnungsfähig waren und für die Beiträge nicht entrichtet worden sind, stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich, soweit für sie nach Bundesrecht Beiträge zu zahlen gewesen wären. Als Beitragszeiten gelten die Zeiten, in denen der Versicherte den gesetzlichen Grundwehrdienst geleistet hat. Als Beitragszeiten gelten nicht

- a) Zeiten, die ohne Beitragsleistung rückwirkend in ein System der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen worden sind, mit Ausnahme von Kindererziehungszeiten, wie sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu berücksichtigen sind,
- b) Zeiten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ohne Beitragsleistung zurückgelegt worden sind,
- c) Zeiten der freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge nach einer Bemessungsgrundlage entrichtet sind, die bei Beschäftigten nicht zur Versicherungspflicht geführt hätte, oder einer Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als zehn Stunden in der Woche oder
- d) Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung.

Für die Erfüllung der Voraussetzungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) verbrachte Zeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland den Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängern würden oder Anwartschaftserhaltungszeiten wären, zu berücksichtigen.

(2) Die Rentenhöhe ist aus folgenden rentenrechtlichen Zeiten zu ermitteln:

- a) Bundesgebiets-Beitragszeiten einschließlich Kindererziehungszeiten im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West),
- b) Zuschlägen und Abschlägen aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich; bei Renten, die nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zu gewähren sind, gilt die Abschlagsregelung, soweit die Abschläge auf Bundesgebiets-Beitragszeiten entfallen,
- c) Ausfall- oder Anrechnungszeiten, die die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voraussetzen, wenn der letzte Pflichtbeitrag vor Beginn der Ausfall- oder Anrechnungszeit ein Bundesgebietsbeitrag war, und der pauschalen Ausfallzeit,
- d) Rentenbezugszeiten, soweit die Rente von einem Träger im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezahlt worden ist und diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren,

- e) Beitragszeiten und sich anschließende Ausfall- oder Anrechnungszeiten im Reichsgebiet außerhalb des Bundesgebietes einschließlich Berlin (West) und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost),
- f) Kindererziehungszeiten in den unter Buchstabe e genannten Gebieten,
- g) Zeiten in den Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes, die nach dem Fremdretenrecht weiterhin zu berücksichtigen sind, sowie
- h) Zeiten, die in dem Verhältnis rentensteigernd berücksichtigt werden, in dem die Bundesgebiets-Beitragszeiten zur Summe der Bundesgebiets-Beitragszeiten und der Beitragszeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) stehen:
 - aa) Ersatzzeiten,
 - bb) Ausbildungsausfall- oder -anrechnungszeiten,
 - cc) Zurechnungszeit.

Satz 1 Buchstabe h gilt nur, wenn am 18. Mai 1990 ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) oder im Ausland vorlag und im Fall des Auslandsaufenthalts unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) vorhanden war.

(3) Absatz 2 ist nur anzuwenden, soweit nach über- oder zwischenstaatlichem Recht nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Bei der Gesamtleistungsbewertung sind die rentenrechtlichen Zeiten, die bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zurückgelegt sind, nicht belegungsfähig. Für die Berechnung der pauschalen Ausfallzeit werden die in Absatz 2 aufgeführten rentenrechtlichen Zeiten zugrunde gelegt, soweit sie berücksichtigungsfähig sind.

§ 3

Rentenleistungen in die Deutsche Demokratische Republik

(1) Berechtigte im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs der Rentengesetze (Berechtigte), die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) genommen haben, erhalten die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a bis d und h, Abs. 3 und 4 ermittelte Rente sowie die Leistung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921.

(2) Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik ein-

schließlich Berlin (Ost) haben, erhalten die Rente nach Absatz 1 für die nach dem 18. Mai 1990 im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Zeiten.

(3) Zu der nach Absatz 1 und 2 zu zahlenden Rente wird ein Zuschuß zur Krankenversicherung geleistet.

§ 4

Rentenleistungen ins Ausland

Berechtigte Deutsche, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, erhalten die Rente, die sich ohne die nach dem Fremdrentenrecht berücksichtigten und ohne die nach den Reichsversicherungsgesetzen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zurückgelegten Versicherungszeiten ergibt. Satz 1 gilt nicht für Bezieher von Renten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes bis zum 18. Mai 1990 genommen haben und bis zum 31. Dezember 1990 ins Ausland verlegen.

§ 5

Übergangsregelung für besondere Personengruppen

Bei Personen, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten und von einem Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) Entgelte in Deutsche Mark erhalten haben, finden für die Berechnung ihrer Rente die bis zum 30. Juni 1990 maßgeblichen Tabellenentgelte Anwendung, wenn der Leistungsbezug vor dem 1. Januar 1996 beginnt.

Artikel 24

Gesetzliche Unfallversicherung

§ 1

Ausschluß der Anwendung des Fremdrentenrechts

(1) Auf Arbeitsunfälle, die nach dem 18. Mai 1990 im Zuständigkeitsbereich eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eingetreten sind, ist das Fremdrentenrecht nicht anzuwenden.

(2) Auf Arbeitsunfälle, die bis zum 18. Mai 1990 im Zuständigkeitsbereich eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eingetreten sind, ist das Fremdrentenrecht nicht anzuwenden, wenn am 18. Mai 1990 ein gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorgelegen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn am 18. Mai 1990 ein gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland vorlag und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich die-

ses Gesetzes vorhanden war; § 12 Abs. 1 Fremdrentenrecht bleibt unberührt.

§ 2

Gefährdende Beschäftigungszeiten

(1) Haben Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 18. Mai 1990 begründet haben, sowohl in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) als auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Tätigkeit ausgeübt, durch die eine Berufskrankheit verursacht sein kann, gelten für die Voraussetzungen von Leistungen die in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zurückgelegten Beschäftigungszeiten als im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt.

(2) Für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 18. Mai 1990 begründet haben, gilt § 581 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung auch hinsichtlich der in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eingetretenen Arbeitsunfälle und entsprechenden Entschädigungsfälle.

§ 3

Unfallversicherungsleistungen in die Deutsche Demokratische Republik

(1) Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden auch erbracht an leistungsberechtigte Personen, die nach dem 18. Mai 1990 (Stichtag) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) begründet haben; § 12 Abs. 1 Fremdrentengesetz bleibt unberührt.

(2) Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden auch erbracht für nach dem 18. Mai 1990 eingetretene Arbeitsunfälle von Personen, die zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) haben und bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes versichert sind.

(3) § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Land Berlin vom 29. April 1952 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241), ist für Personen nach den Absätzen 1 und 2 nach dem 18. Mai 1990 nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Zusammenarbeit in der Unfallverhütung

Zur Vorbereitung der Tätigkeitsaufnahme von Unfallversicherungsträgern auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin

(Ost) sind die drei Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, den Träger der Unfallversicherung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bei der Gewinnung von sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fachkräften für die Technischen Aufsichtsdienste zu unterstützen und dabei eigene Mittel einzusetzen.

Artikel 25

Gesetzliche Krankenversicherung

§ 1

(1) Abweichend von § 16 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erhalten Versicherte, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) aufhalten, die Leistungen im Krankheitsfall oder bei Schwangerschaft und Mutterschaft von ihrer Krankenkasse.

(2) Abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind der Ehegatte und die Kinder von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland auch dann versichert, wenn diese Familienangehörigen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) haben und für sie in der Krankenversicherung der Deutschen Demokratischen Republik kein Versicherungsschutz besteht.

(3) Die Krankenkasse erstattet abweichend von § 13 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Versicherten, die Sachleistungen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) in Anspruch nehmen, die diesen entstandenen Kosten bis zu der Höhe, in der sie der Krankenkasse im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs entstanden wären.

(4) § 16 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird aufgehoben.

§ 2

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland werden Zeiten der Versicherung in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik Zeiten einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen gleichgestellt:

1. bei Vorversicherungszeiten, die für die Versicherungspflicht von Personen in der Krankenversicherung der Rentner erforderlich sind; die Rente aus der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik gilt insoweit als Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland;
2. bei Vorversicherungszeiten, die für eine freiwillige Versicherung erforderlich sind;

3. bei der Vorversicherungszeit, die für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erforderlich ist;
4. bei Vorversicherungszeiten, die für den Anspruch auf Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit nach § 54 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.

§ 3

Beim Tod eines Versicherten wird Sterbegeld nach § 58 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auch dann gezahlt, wenn der Verstorbene am 1. Januar 1989 in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert war.

§ 4

Renten aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gelten als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) nach § 229 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Versicherungspflichtige haben Zuschüsse zu ihrer Rente aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) an ihre Krankenkasse abzuführen, die sie zusammen mit den Beiträgen aus der Rente aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entsprechend § 255 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen hat; für freiwillig versicherte Mitglieder gilt § 240 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Artikel 26

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406), wird wie folgt geändert:

1. § 40 a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Außerdem stehen Zeiten einer Beschäftigung, die ein Aussiedler, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, in den Aussiedlungsgebieten ausgeübt hat, den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich, wenn die Beschäftigung bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte.“

2. In der Überschrift des Siebten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts werden die Worte „und Übersiedler“ gestrichen.

3. § 62 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Aussiedler, die nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen

gen in Anspruch nehmen können, haben Anspruch auf Eingliederungsgeld, wenn sie

1. arbeitslos sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Eingliederungsgeld beantragt haben,
2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungsgeld erfüllt sind (Vorrfrist), in den Aussiedlungsgebieten mindestens 150 Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden haben, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte, und
3. bereit sind, an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztätigem Unterricht teilzunehmen, der für die zügige berufliche Eingliederung erforderlich ist."

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Anspruch auf Eingliederungsgeld entsteht für jeden Berechtigten nur einmal."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 112 Abs. 8 gilt entsprechend; dabei ist als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit zugrunde zu legen, die bei Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld für Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend ist.“

bb) In Satz 2 werden das Wort „Es“ durch die Worte „Das Eingliederungsgeld“ und das Wort „dieses“ durch das Wort „des“ ersetzt.

4. In § 62 b Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „die Voraussetzungen des § 62 a Abs. 1“ der Zusatz „Nr. 1 oder 2“ gestrichen.

5. § 62 c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. als Aussiedler Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen können, oder“.

b) In Satz 2 werden die Worte „Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt werden konnten“ durch die Worte „Voraussetzung einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise nicht erfüllt werden konnte“ ersetzt.

6. § 62 d Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesanstalt erstattet den Trägern von Deutsch-Sprachlehrgängen für

1. Aussiedler, die Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen können,

2. Asylberechtigte,

3. Kontingentflüchtlinge,

die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 62 c haben und auch keine Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge – sog. Garantiefonds – Schul- und Berufsbildungsbereich – vom 1. März 1988 (GMBL S. 243) oder nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e. V., Bonn, und die Vergabe von Stipendien durch die Otto Benecke Stiftung an junge Aussiedler, junge Zuwanderer aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums – sog. Garantiefonds – Hochschulbereich – vom 1. März 1988 (GMBL S. 256) in Anspruch nehmen können, die notwendigen Kosten, die durch die Durchführung der Lehrgänge und die Abgabe von Lernmitteln an die Teilnehmer unmittelbar entstehen.“

7. § 130 Abs. 2 wird aufgehoben.

8. § 134 Abs. 3 b wird wie folgt gefaßt:

„(3b) Den Zeiten einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen Zeiten einer Beschäftigung gleich, die ein Aussiedler, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, in den Aussiedlungsgebieten ausgeübt hat und die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte.“

9. In § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „einer nach § 134 Abs. 3 a gleichgestellten Beschäftigung“ durch die Worte „einer nach § 134 Abs. 3 a oder Abs. 3 b gleichgestellten Beschäftigung“ ersetzt.

10. Nach § 241 a wird eingefügt:

„§ 241 b

(1) Zeiten einer Beschäftigung, die ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeübt hat, stehen den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich, wenn die Be-

schäftigung bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte.

(2) Bei der Feststellung des für die Bemessung der Leistung maßgebenden Arbeitsentgelts ist für die Zeit einer nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Beschäftigung das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung zugrunde zu legen. Dabei ist § 112 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Es treten an die Stelle
 - a) der in Absatz 2 Satz 1 genannten drei Monate zwölf Monate,
 - b) der in Absatz 2 Satz 3 genannten 60 Tage 240 Tage,
 - c) der in Absatz 4 Nr. 2 und 3 genannten üblichen Arbeitszeit die für die Beschäftigung in einer Betriebsvereinbarung bestimmte Arbeitszeit oder bei Fehlen einer solchen Arbeitszeit die gesetzliche Arbeitszeit in der Deutschen Demokratischen Republik,
 - d) der in Absatz 6 genannten zehn Wochen 52 Wochen.

2. Absatz 2 Satz 4 bis 6 ist nicht anzuwenden.

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177) ist für Zeiten bis zum 31. Dezember 1990 nicht anzuwenden.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist ein Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 zugrunde zu legen, wenn der Arbeitslose innerhalb der auf fünf Jahre erweiterten Rahmenfrist (§ 104 Abs. 3 erster Halbsatz) im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden oder innerhalb der auf vier Jahre erweiterten Rahmenfrist Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. § 107 gilt entsprechend, sofern die dort genannten Zeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 der Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) anpassen. Er kann dabei auch den Anpassungstag nach § 112 a festsetzen.

(5) Ist nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden, so steht dies bei der Anwendung dieses Gesetzes der Entstehung eines solchen Anspruchs im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. § 129 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Leistungen, die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik gewährt wurden und die den in § 118 Abs. 1 Satz 1 genannten Lei-

stungen vergleichbar sind, stehen diesen Leistungen gleich.

(7) § 118 b ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld auch während der Zeit ruht, für die der Arbeitslose Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Februar 1990 (GBl. I S. 42) bezieht.

(8) Soweit es zur Durchführung des Arbeitsförderungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist, bestehen gegenüber der Zentralen Arbeitsverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik dieselben Auskunft- und Bescheinigungspflichten nach §§ 133, 143 Abs. 1, § 144 Abs. 2 bis 5 wie gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit. Insoweit gilt § 145 entsprechend. Arbeitsbescheinigungen im Sinne des § 133 sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmers oder des zuständigen Arbeitsamtes auszustellen.

(9) Für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe steht der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) dem Bezug der entsprechenden Leistung in der Bundesrepublik Deutschland gleich. § 134 Abs. 3 ist entsprechend auf Zeiten anzuwenden, in denen ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) eine den in § 134 Abs. 3 genannten Leistungen vergleichbare Leistung bezogen hat.

(10) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe ist Einkommen, das in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erzielt wird, und Vermögen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) wie vergleichbares Einkommen und Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.

(11) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 8 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

11. Nach § 242 k wird eingefügt:

„§ 242 l

(1) § 62 a in der bis zum ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung ist auf Ansprüche auf Eingliederungsgeld, die vor diesem Tag entstanden sind, weiterhin anzuwenden; insoweit sind die §§ 62 a, 241 b in der vom ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) an geltenden Fassung nicht anzuwenden. Die §§ 62 b bis 62 d in der bis zum ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung sind weiter anzuwenden, wenn der Teil-

nehmer vor dem ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat.

(2) § 130 Abs. 2 ist auf Ansprüche, die vor dem ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) entstanden sind, weiterhin anzuwenden.

(3) Zeiten, die nach § 241 b Abs. 1 den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nach diesem Gesetz gleichgestellt sind, begründen einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz nur für Zeiten nach dem ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes). Zeiten, die vor Entstehung eines Anspruchs auf Eingliederungsgeld liegen, bleiben unberücksichtigt.

(4) § 134 Abs. 3 b ist bis zum ... (Tag sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) in der bis zum ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im ... (Monat vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) bestanden haben."

Artikel 27

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398), wird wie folgt geändert:

1. § 90 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „auf Berufsausbildungsbeihilfe, Eingliederungsgeld oder Arbeitslosenhilfe“ werden gestrichen.

bb) Nummer 2 Buchstabe a) und b) wird wie folgt gefaßt:

"a) ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost),

b) ein Vertriebener im Sinne des § 1 in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten"

b) In Absatz 2 wird nach den Worten „Absatz 1 Nr. 2“ der Zusatz „Buchstabe b“ angefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Absatz 2 ist bis zum ... (Tag sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) in der bis zum ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im ... (Monat vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) bestanden haben.“

2. § 90 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wer

1. als Vertriebener im Sinne des § 1 aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten oder

2. als Berechtigter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes

innerhalb von zwei Monaten nach dem Verlassen dieser Gebiete im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, erhält einmalig Leistungen wie ein Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme der Leistungen nach den §§ 53 bis 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn der Leistungsgrund am Tag der Aufenthaltnahme gegeben ist oder innerhalb von drei Monaten danach eintritt.“

3. Nach § 90 b wird ein § 90 c eingefügt:

„§ 90 c

Leistungen bei Krankheit an Übersiedler

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik krankenversichert waren, erhalten Leistungen wie Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung längstens für einen Monat nach dem Ausscheiden aus der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt genommen haben und nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch nicht versichert sind.

(2) § 90 b Abs. 5 bis 8 ist anzuwenden.“

4. Nach § 105 a wird ein § 105 b eingefügt:

„§ 105 b

Übergangsvorschrift zu § 90 b

§ 90 b in der bis zum ... (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung ist auf Ansprüche, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) entstanden sind, weiter anzuwenden.

Artikel 28

Umstellungsrechnung von Geldinstituten und Außenhandelsbetrieben

Zuständige Stelle im Sinne der Anlage I Artikel 8 § 5 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik für den Erlass von Vorschriften über die Bestätigung der Umstellungsrechnung sowie über das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs der Ausgleichsforderungen ist der Bundesminister der Finanzen. Dieser kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mit der Maßgabe übertragen, daß Rechtsverordnungen des Bundesaufsichtsamtes nur nach Anhörung der Deutschen Bundesbank ergehen. Der Bundesminister der Justiz ist die zuständige Stelle für den Erlass von Vorschriften über die Aufstellung der Umstellungsrechnung und über deren Prüfung; diese Vorschriften sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank zu erlassen.

Artikel 29

Änderung des Bundesbahngesetzes

§ 47 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Der Bund und die Länder“ ersetzt durch die Wörter „Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder sowie die Deutsche Demokratische Republik“.
2. In Satz 2 wird nach „Die Freifahrtberechtigung gilt“ eingefügt „für die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften der Länder“.
3. In Satz 3 wird das Wort „Sie“ ersetzt durch die Wörter „Die Freifahrtberechtigung“.

Artikel 30

Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)

Das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 751) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Erfassung erfolgt auf Grund der Meldungen, die bei der Lieferung von Waren in die Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost) und bei dem Bezug von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gemäß den für den innerdeutschen Warenverkehr geltenden Bestimmungen gegenüber dem Statistischen Bundesamt abzugeben sind.“

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a, 2 b und 2 c eingefügt:

§ 2 a

Erhebungsmerkmale der Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sind:

1. Die Lieferung oder der Bezug von Waren;
2. die Bezeichnung, Meldenummer nach dem Systematischen Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Reingewicht und Wert der Ware.

§ 2 b

Hilfsmerkmale der Statistik sind:

1. Name und Anschrift des Lieferers oder Bezieher,
2. Name der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie ihre Telefonnummer.

§ 2 c

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Unternehmen und die Leiter der Betriebe.

(2) Die Erteilung der Auskünfte zu § 2 b Nr. 2 ist freiwillig.“

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

§ 3

Angaben über Menge und Wert des Warenverkehrs können nach Meldenummern des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken veröffentlicht werden, wenn Name und Anschrift des Lieferers der Waren in die Deutsche Demokratische Republik einschließlich Berlin (Ost) oder des Bezieher der Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) nicht bekanntgegeben werden.“

4. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 31

Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

§ 1

Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds „Deutsche Einheit“ als Sondervermögen des Bundes errichtet.

§ 2

**Zweck des Fonds, Neuregelung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 1995**

(1) Der Fonds dient der Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 28 des Staatsvertrags mit der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 und der Leistung weiterer Hilfen an die Deutsche Demokratische Republik im Zeitraum 1990 bis 1994 in einem Gesamtbetrag von 115 Milliarden DM. Davon können im Jahre 1990 Leistungen in Höhe von 22 Milliarden DM, im Jahre 1991 in Höhe von 35 Milliarden DM, 1992 in Höhe von bis zu 28 Milliarden DM, 1993 in Höhe von bis zu 20 Milliarden DM und 1994 in Höhe von bis zu 10 Milliarden DM erbracht werden.

(2) Mit Wirkung ab 1. Januar 1995 sind die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern (insbesondere Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) neu zu regeln.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr, Verwaltung, Beirat

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist der Sitz der Bundesregierung. Der Bundesminister der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es wird ein aus vier Mitgliedern bestehender Beirat gebildet, in dem Bund und Länder gleichberechtigt vertreten sind.

§ 4

Vermögensstrennung, Bundeshaftung

(1) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Bund.

§ 5

**Finanzierung, Kreditermächtigungen, Verwaltung
der Kredite des Fonds**

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für den Fonds im Zeitraum 1990 bis 1994 darf 95 Milliarden DM nicht überschreiten. Der Unterschiedsbetrag zu dem Gesamtleistungsrahmen nach § 2 Abs. 1 wird durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt gedeckt, die der Bund entsprechend seinen Möglichkeiten zur Einsparung insbesondere bei teilungsbedingten Kosten in den Fonds einbringt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für das Sondervermögen Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen, und zwar 1990 bis zur Höhe von 20 Milliarden DM, 1991 bis zur Höhe von 31 Milliarden DM, 1992 bis zur Höhe von 24 Milliarden DM, 1993 bis zur Höhe von 15 Milliarden DM und 1994 bis zur Höhe von 5 Milliarden DM zuzüglich der jeweils anfallenden Kreditbeschaffungskosten.

(3) Unverbrauchte Kreditermächtigungen gelten bis zum Jahre 1994 weiter. Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen ab 1991 die Beträge zur Tilgung der Kredite zu, die im jeweiligen Jahr fällig werden, soweit die Tilgung nicht aus Überschüssen des Fonds erfolgen kann.

(4) Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen nach dem in § 20 Abs. 2 Bundesbankgesetz vorgesehenen Verfahren oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Fonds im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Fonds aufzunehmen.

(6) Die Schuldurkunden des Fonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt.

(7) Die Schulden des Fonds werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet.

§ 6

Bundeszuschüsse

(1) Der Fonds erhält Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Abdeckung seiner Schuldendienstverpflichtungen.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 betragen jeweils 10 vom Hundert der vom Fonds bis zum Ende des Vorjahres insgesamt in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen nach § 5 Abs. 1. Reichen in einem Rechnungsjahr die Zuschüsse nach Absatz 1 und die beim Fonds angesammelten Reserven zur Abdeckung der tatsächlichen Zinsbelastung nicht aus, so wird der Unterschiedsbetrag durch einen erhöhten Bundeszuschuß ausgeglichen. Mehrleistungen des Bundes in einem Jahr gegenüber der Verpflichtung aus Satz 1 werden mit den Bundeszuschüssen späterer Jahre verrechnet.

(3) Die Zuführung aus dem Bundeshaushalt erfolgt monatlich in gleichen Teilbeträgen.

(4) Überschüsse des Fonds sind einer Reserve zuzuführen, die verzinslich anzulegen ist. Aus dieser Reserve sind fällige Kredite zu tilgen.

(5) Die Länder erstatten dem Bund 50 vom Hundert der Zuschüsse nach Abs. 2 Satz 1 als ihren Beitrag zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung von Artikel 31 Nr. 2 dieses Gesetzes.

(6) Das Land Berlin wird nach der Vereinigung beider Teile Berlins von weiteren Beiträgen zur Finanzierung der Leistungen aus dem Fonds "Deutsche Einheit" freigestellt.

§ 7

Wirtschaftsplan

Alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden ab 1992 für jedes Rechnungsjahr in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne wirkt der Beirat mit.

§ 8

Jahresrechnung

(1) Der Bundesminister der Finanzen stellt am Schluß eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Bundes bei.

(2) Die Jahresrechnung muß in übersichtlicher Weise den Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

§ 9

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt der Bund.

§ 10

Gleichstellung mit Bundesbehörden

Auf die Verpflichtungen des Sondervermögens, Abgaben an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 32

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1990 (BGBl. I S. 822), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1990 bis 1992 dem Bund 65 vom Hundert und den Ländern 35 vom Hundert zu.“

2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

'(2) Aus dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhält der Bund ab 1991 zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Fonds "Deutsche Einheit". Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweiligen Jahres und zu 50 vom Hundert nach § 2 verteilt. Er wird in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 vorläufig berechnet.

(3) Das Land Berlin wird nach der Vereinigung beider Teile Berlins von weiteren Beiträgen zur Finanzierung der Leistungen aus dem Fonds "Deutsche Einheit" freigestellt.'

Artikel 33

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (Bundesgesetzbl. I S. 202) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Der Vervielfältiger nach Abs. 2 wird zur Beteiligung der Gemeinden an den Beträgen, die die Länder gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 an den Bund leisten, um eine Erhöhungszahl angehoben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhöhungszahl jährlich so festzusetzen, daß das Mehraufkommen der Umlage 50 vom Hundert der Finanzierungs-

beteiligung der Gemeinden in Höhe von bundesdurchschnittlich rund 40 vom Hundert der nach Satz 1 zu erbringenden Länderleistungen entspricht. Das auf der Anhebung des Vervielfältigers beruhende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht abweichend von der Verteilung nach Abs. 1 den Ländern zu und bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt. Die Rechtsverordnung kann nähere Bestimmungen über die Abführung der Umlage treffen. Die Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen (einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbünde) in den einzelnen Ländern bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Artikel 34

Verteilungsregelung über Schulden nach Beitritt

Nach dem Beitritt (Artikel 23 GG) wird die aufgelaufene Verschuldung des Republikhaushalts in dem Umfang an das Treuhandvermögen übertragen, soweit sie durch die zu erwartenden Erlöse aus der Verwertung des Treuhandvermögens getilgt werden kann. Die danach verbleibende Verschuldung wird je zur Hälfte auf den Bund und die Länder, die sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik neu gebildet haben, aufgeteilt. Von den Ländern und Gemeinden aufgenommene Kredite verbleiben bei diesen. Die Regelung nach Satz 1 wird in einem Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates getroffen.

Artikel 35

Ermächtigungen

- (1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein Abkommen mit der Deutschen Demokratischen Republik mit Geltung bis 31. Dezember 1990 über erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Kontrollen im Personenverkehr an den innerdeutschen Grenzen in Kraft setzen, über

380/90

1. die Sicherstellung wirksamer Kontrollen an den Außengrenzen sowie die Anpassung im Bereich der Einreise- und Aufenthaltserlaubnisse,
2. Die notwendige Zusammenarbeit der Polizeivollzugs- und der Zollbehörden beider Vertragsparteien in Einzelfällen,
3. die Übermittlung folgender Fahndungsbestände:
 - a) Ausschreibungen zur Festnahme wegen einer Straftat oder zur Strafvollstreckung aufgrund einer bestehenden oder beantragten richterlichen Entscheidung,
 - b) Ausschreibungen zur Festnahme von Ausländern aufgrund rechtskräftiger ausländerrechtlicher Entscheidungen,
 - c) Ausschreibungen von minderjährigen Vermissten oder sonstiger Personen, die im Interesse ihres eigenen Schutzes in Gewahrsam genommen werden sollen,
 - d) Grenzfahndungsbestand, beschränkt auf Ausschreibungen zur Zurückweisung (Sichtvermerkssperreliste) zur ausschließlichen Verwendung durch die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stellen und die für die Erteilung von Sichtvermerken zuständigen Stellen,
 - e) Bestand "Zollrechtliche Überwachung" zur ausschließlichen Verwendung durch die mit zollrechtlichen Aufgaben betrauten Grenzdienststellen, soweit er sich auf die Rauschgiftbekämpfung bezieht,
 - f) Ausschreibungen zur Suche nach abhanden gekommenen Sachen.
4. Einzelheiten des Verfahrens bei der Übermittlung der in Nr. 3 genannten personenbezogenen Daten einschließlich einer Abrufmöglichkeit der Deutschen Demokratischen Republik für den INPOL-Fahndungsbestand im automatisierten Verfahren, wobei Abrufe der Deutschen Demokratischen Republik aufzuzeichnen sind.
- (2) Übermittlungen personenbezogener Daten dürfen nur zugelassen werden, wenn rechtliche Gründe einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht entgegenstehen.
- (3) Mit dem Abkommen nach Abs. 1 sind für die Übermittlung personenbezogener Daten datenschutzrechtliche Bestimmungen zu schaffen, die zumindest einen Datenschutz gewährleisten, der den in Anlage VII des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Grundsätzen entspricht, die ferner die Datensicherheit gewährleisten und eine wirksame Kontrolle der Verwendung der Übermittelten Daten vorsehen.
- (4) Das Polizeirecht des Bundes und der Länder bleibt unberührt.
- (5) Um sicherzustellen, daß das Abkommen nach Absatz 1 zugleich mit Beginn einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wirksam wird, kann die Bundesregierung das Abkommen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorläufig in Kraft setzen; diese Rechtsverordnung tritt außer Kraft, wenn der Bundesrat in der auf die Unterzeichnung des Abkommens folgenden Sitzung nicht zustimmt.

Artikel 36

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 37

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 dieses Absatzes am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 9 mit Ausnahme der Nummer 8, der Nummer 12 und der Nummer 13, soweit sie den neuen § 26a Nr. 7 des Umsatzsteuergesetzes betrifft, Artikel 10 mit Ausnahme der Nummer 10, Artikel 11, 12, 14, 15 und 17 treten am 1. Juli 1990 in Kraft. Artikel 13, 16 und 18 treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Artikel 20 tritt in Kraft, wenn die Deutsche Demokratische Republik für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwälte und Patentanwälte entsprechende Vorschriften erlassen hat. Der Bundesminister der Justiz gibt das Datum des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der in Artikel 1 Satz 1 aufgeführten Urkunden nach Artikel 38 des Vertrages in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

21.06.90

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zur

Gemeinsamen Entschließung zur deutsch-polnischen Grenze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 217. Sitzung am
21. Juni 1990 die beiliegende Entschließung in Druck-
sache 11/7465 angenommen:

Der Deutsche Bundestag

- im Bewußtsein seiner Verantwortung vor der deutschen und europäischen Geschichte,
- fest entschlossen, dazu beizutragen, die Einheit und Freiheit Deutschlands in freier Selbstbestimmung zu vollenden, damit Deutschland als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa des Rechts und der Menschenrechte dem Frieden und der Freiheit der Welt dienen wird,
- in dem Bestreben, durch die deutsche Einheit einen Beitrag zum Aufbau einer Europäischen Friedensordnung zu leisten, in der Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern ein vertrauensvolles Zusammenleben und umfassende Zusammenarbeit zum Wohle aller sowie dauerhaften Frieden, Freiheit und Stabilität gewährleistet,
- im Bewußtsein, daß dem polnischen Volk durch Verbrechen, die von Deutschen und im deutschen Namen begangen worden sind, schreckliches Leid zugefügt worden ist,
- im Bewußtsein, daß Millionen von Deutschen, die aus ihrer angestammten Heimat vertrieben wurden, großes Unrecht geschehen ist,
- in dem Wunsche, daß im Gedenken an die tragischen und schmerzlichen Seiten der Geschichte auch ein vereintes Deutschland und die Republik Polen die Politik der Verständigung und Versöhnung zwischen Deutschen und Polen konsequent fortsetzen, ihre Beziehungen im Blick auf die Zukunft gestalten und damit ein Beispiel für gute Nachbarschaft geben,
- in der Überzeugung, daß dem Engagement der jungen Generation bei der Aussöhnung beider Völker besondere Bedeutung zukommt,
- in der Erwartung, daß die frei gewählte Volkskammer der DDR gleichzeitig eine gleichlautende EntschlieÙung abgibt,

gibt seinem Willen Ausdruck, daß der Verlauf der Grenze zwischen dem vereinten Deutschland und der Republik Polen durch einen völkerrechtlichen Vertrag endgültig wie folgt bekräftigt wird:

Der Verlauf der Grenze zwischen dem vereinten Deutschland und der Republik Polen bestimmt sich nach dem "Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze" vom 6. Juli 1950 und den zu seiner Durchführung und Ergänzung geschlossenen Vereinbarungen (Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht vom 22. Mai 1989; Akt über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen vom 27. Januar 1951) sowie dem "Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen" vom 7. Dezember 1970.

Beide Seiten bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer Souveränität und territorialen Integrität.

Beide Seiten erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, diese Entschliebung der Republik Polen förmlich als Ausdruck auch ihres Willens mitzuteilen.

Bundesrat

Drucksache 380/90 (Beschluß)

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 21. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1, Artikel 105 Abs. 3, Artikel 106 Abs. 3 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschlüsse gefaßt.

1.

E n t s c h l i e ß u n g

zur deutsch-polnischen Grenze

Der Bundesrat

- im Bewußtsein seiner Verantwortung vor der deutschen und europäischen Geschichte,
- fest entschlossen, dazu beizutragen, die Einheit und Freiheit Deutschlands in freier Selbstbestimmung zu vollenden, damit Deutschland als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa des Rechts und der Menschenrechte dem Frieden und der Freiheit der Welt dienen wird,
- in dem Bestreben, durch die deutsche Einheit einen Beitrag zum Aufbau einer Europäischen Friedensordnung zu leisten, in der Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern ein vertrauensvolles Zusammenleben und umfassende Zusammenarbeit zum Wohle aller sowie dauerhaften Frieden, Freiheit und Stabilität gewährleistet,
- im Bewußtsein, daß dem polnischen Volk durch Verbrechen, die von Deutschen und im deutschen Namen begangen worden sind, schreckliches Leid zugefügt worden ist,

- im Bewußtsein, daß Millionen von Deutschen, die aus ihrer angestammten Heimat vertrieben wurden, großes Unrecht geschehen ist,
- in dem Wunsche, daß im Gedenken an die tragischen und schmerzlichen Seiten der Geschichte auch ein vereintes Deutschland und die Republik Polen die Politik der Verständigung und Versöhnung zwischen Deutschen und Polen konsequent fortsetzen, ihre Beziehungen im Blick auf die Zukunft gestalten und damit ein Beispiel für gute Nachbarschaft geben,
- in der Überzeugung, daß dem Engagement der jungen Generation bei der Aussöhnung beider Völker besondere Bedeutung zukommt,
- und in Kenntnis, daß der Deutsche Bundestag und die Volkskammer der DDR am 21. Juni 1990 eine gleichlautende EntschlieÙung angenommen haben,

gibt seinem Willen Ausdruck, daß der Verlauf der Grenze zwischen dem vereinten Deutschland und der Republik Polen durch einen völkerrechtlichen Vertrag endgültig wie folgt bekräftigt wird:

Der Verlauf der Grenze zwischen dem vereinten Deutschland und der Republik Polen bestimmt sich nach dem "Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze" vom 6. Juli 1950 und den zu seiner Durchführung und Ergänzung geschlossenen Vereinbarungen (Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht vom 22. Mai 1989; Akt über die Ausführung der Markierung der

Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen vom 27. Januar 1951) sowie dem "Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen" vom 7. Dezember 1970.

Beide Seiten bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer Souveränität und territorialen Integrität.

Beide Seiten erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, diese Entschlieung der Republik Polen förmlich als Ausdruck auch ihres Willens mitzuteilen.

2. E n t s c h l i e ß u n g

zum

Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

A.

- I. Die demokratischen Revolutionen in der Mitte und im Osten Europas haben endgültig den Weg geöffnet, auf dem wir die europäische und deutsche Teilung überwinden können. Der Bundesrat ruft alle Deutschen auf, diese Chance zu nutzen, die deutsche und gesamteuropäische Einigung zu vollenden und die Menschen- und Bürgerrechte zu verwirklichen.
- II. In Übereinstimmung mit ihren Bündnispartnern hat die Bundesrepublik Deutschland vor mehr als 20 Jahren mit der Entspannungs- und Friedenspolitik den Grundstein für die Aussöhnung und das Zusammenwachsen Europas mit unseren östlichen Nachbarn gelegt. Der Bundesrat unterstreicht die Absicht der Vertragsparteien, die Einheit Deutschlands in einer europäischen Friedensordnung zu vollenden und hebt die besondere Verantwortung der Deutschen für Frieden und Abrüstung hervor.

...

III. Der gesamteuropäische Friedensprozeß gebietet, die Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Ländern Mittel- und Osteuropas in allen Bereichen zu intensivieren und vor allem mitzuhelfen, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Länder beim Übergang von einer Kommandowirtschaft zu einer sozial und ökologisch orientierten Marktwirtschaft zu überwinden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, mit unseren Nachbarn und Partnern einen wesentlichen Beitrag zu dieser gesamteuropäischen Aufgabe zu leisten.

IV. Der Bundesrat spricht die Hoffnung aus, daß der europäische und deutsche Einigungsprozeß zur Versöhnung und zu nachbarschaftlicher Partnerschaft zwischen Deutschen und Polen beitragen werden, und stellt fest: Die in den deutsch-polnischen Abkommen vom 6. Juli 1950 und vom 7. Dezember 1970 bestimmte Grenzlinie ist die endgültige Grenze zwischen dem vereinten Deutschland und der Republik Polen. Jetzt und in der Zukunft gibt es keine deutschen Gebietsansprüche gegenüber der Republik Polen.

Der Bundesrat erwartet, daß aus dieser Grenze künftig eine Brücke zwischen Deutschland und Polen im Geiste gemeinsamer europäischer Werte und Traditionen wird.

B.

I. Die politische Auseinandersetzung um den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist keine Auseinandersetzung über das Ja oder Nein zur deutschen Einheit, sondern über den richtigen Weg und über die von der Bundesregierung zu verantwortende Politik.

Der deutsche Einigungsprozeß und der Übergang von einem politischen System der Unterdrückung zur Demokratie und von einer Kommandowirtschaft zu einer sozial und ökologisch verpflichteten Marktwirtschaft in der DDR sind historisch ohne Beispiel.

Der daraus resultierenden großen politischen Herausforderung ist die Bundesregierung bei der Vorbereitung und der Aushandlung des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht gerecht geworden. Sie hat nicht, wie es in dieser geschichtlichen Situation erforderlich gewesen wäre, von Anfang an den Konsens aller demokratischen politischen Kräfte in unserem Land gesucht.

Der Bundesrat kritisiert insbesondere, daß die Bundesregierung die Länder der Bundesrepublik Deutschland nur unzureichend unterrichtet, die Auffassungen der Länder bei der Erarbeitung des Vertragsentwurfs nicht rechtzeitig eingeholt und sie erst zu einem Zeitpunkt zu den Verhandlungen mit der Deutschen Demokratischen Republik hinzugezogen hat, als wegen des von ihr zu verantwortenden hohen Zeitdrucks nach ihrer eigenen Darstellung keine Änderungen am vereinbarten Vertrag mehr möglich gewesen sein sollen. Das ist ein Verstoß gegen das föderative Prinzip des Grundgesetzes.

Der Bundesrat stellt fest, daß die Mängel in dem von der Bundesregierung ausgehandelten Vertrag nicht zuletzt auf den Versuch zurückzuführen sind, den Einigungsprozeß im Alleingang ohne den Konsens mit allen demokratischen Kräften in der Bundesrepublik Deutschland voranzutreiben.

Die Länder haben beizeiten davor gewarnt,

- den Weg zur deutschen Einheit zu mißbrauchen, um die föderative Ordnung der Bundesrepublik Deutschland auszuhöhlen und zentraistaatliche Ansprüche durchzusetzen,
- die Deutsche Mark am 1. Juli 1990 abrupt und ohne ausreichende struktur- und wirtschaftspolitische Flankierung sowie ohne wirksame Schutz- und Umstellungsmaßnahmen für die Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik einzuführen,

...

- die sozialen Folgen der geplanten Währungs- und Wirtschaftsunion für die Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik und auch in der Bundesrepublik Deutschland zu vernachlässigen.

II. Die Länder haben beizeiten darauf hingewiesen, daß sie wegen des von der Bundesregierung zu verantwortenden Zeitdrucks nicht die Möglichkeit hatten, die im Vertrag und im Zustimmungsgesetz getroffenen Regelungen verantwortlich daraufhin zu prüfen, ob sie erforderlich und sinnvoll sind. Das gilt vor allem für die besondere Lage Berlins.

Unbeschadet dessen begrüßt der Bundesrat, daß aufgrund der Interventionen auch aus dem Kreis der Länder vor den und im Verlaufe der Beratungen über das Ratifikationsgesetz im Bundesrat und Bundestag noch Verbesserungen bei der Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erzielt werden konnten.

Zu diesen Verbesserungen zählen:

- die Verankerung des föderativen Prinzips im Vertrag,
- die Einräumung größerer Chancen für überlebensfähige Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik,
- die in das Ratifikationsgesetz aufgenommene Vorschrift, wonach die Bundesrepublik Deutschland bei der Verständigung gemäß Artikel 14 Satz 2 des Vertrages mit Vorrang Forderungen nach Maßnahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik erheben wird,

...

- die weitgehende Anpassung der Umweltvorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik an den Rechtszustand in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne einer Umweltunion,
- die der Bundesrepublik Deutschland auferlegte Verpflichtung, im Rahmen von Empfehlungen, welche die wirtschaftspolitischen Grundsätze der Absätze 1 und 2 im Artikel 11 des Vertrages berühren, u.a. auch den Wettbewerbsschutz, die verfassungsmäßig abgesicherte Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die Koalitionsfreiheit einschließlich Tarifautonomie, den Verbraucherschutz, ein soziales Wohn- und Mietwesen und das Bau- und Planungsrecht gleichermaßen zu berücksichtigen,
- die beabsichtigte Heranziehung des zu Unrecht angehäuften Vermögens der SED/PDS, der Blockparteien und der sogenannten Massenorganisationen in der Deutschen Demokratischen Republik für allgemeine Zwecke,
- die Absicht, die Guthaben hoher Funktionäre dieser Organisationen sowie der Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit nicht in das Regel-Verfahren der Währungsumstellung einzubeziehen,
- die Zusicherung einer gleichberechtigten Länderbeteiligung bei der Besetzung des Schiedsgerichts gemäß Artikel 7 des Vertrages durch die Bundesregierung.

Der Bundesrat erwartet,

- daß die Länder an dem Gemeinsamen Regierungsausschuß gemäß Artikel 8 des Vertrages gleichgewichtig im Verhältnis zur Bundesregierung beteiligt werden,

...

- daß wirksame Maßnahmen getroffen werden, damit Devisenspekulanten nicht auf Kosten bundesdeutscher Steuerzahler Gewinne erzielen,
- daß die Bundesregierung mit der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich und unter Beachtung des föderalen Prinzips Neuverhandlungen aufnimmt, sobald sich zeigt, daß die Deutsche Demokratische Republik auf Dauer zum wirtschaftlichen Notstandsgebiet zu werden droht; dabei dürfen eventuell notwendig werdende zusätzliche Maßnahmen nicht zu Lasten der wirtschaftlich Schwächeren im geeinten Deutschland finanziert werden,
- daß die Möglichkeiten, Kinder und Beruf zu vereinbaren, im geeinten Deutschland allen Bürgerinnen und Bürgern offenstehen, bestehende Einrichtungen zur Erleichterung von Familie und Beruf erhalten und weitere geschaffen werden.

C.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Länder an der weiteren Gestaltung des deutschen Einigungsprozesses ihrer verfassungsmäßigen Stellung entsprechend beteiligt werden und die Bundesregierung sich um Herstellung des Einvernehmens mit allen demokratischen Kräften in Deutschland bemüht.

Die Bestimmung des Zeitpunktes und die Ausgestaltung der ersten gesamtdeutschen Wahlen müssen im Konsens aller demokratischen Kräfte und staatlichen Ebenen in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen.

Grundlage für die Verfassung des vereinten Deutschlands muß das Grundgesetz sein. Der historische Einschnitt der Überwindung der Teilung Deutschlands muß aber Anlaß sein, die grundgesetzliche Ordnung weiter zu entwickeln. Das föderale Prinzip muß gestärkt,

...

die Friedensstaatlichkeit des vereinten Deutschlands betont und der Wille der Deutschen in der Verfassung verankert werden, die Vereinigten Staaten von Europa zu schaffen. Das Sozialstaatsgebot ist zu konkretisieren, der Umweltschutz muß Staatsziel werden und das Recht der Frauen auf Selbstbestimmung und Gleichstellung ist wirksam abzusichern.

Um dem vereinigten Deutschland ein verlässliches demokratisches Fundament zu geben, hält es der Bundesrat für erforderlich, daß die künftige Verfassung des gemeinsamen deutschen Bundesstaates den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung vorgelegt wird.